



Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jazzfestivals in Baden-Württemberg im Jahr 2025

1. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, nach den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Verwaltungsvorschriften hierzu gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Zuwendungsziel

Durch die Zuwendungen soll die Jazzszene in Baden-Württemberg und insbesondere der Auftritt von professionellen Jazzmusikerinnen und Jazzmusikern aus Baden-Württemberg auf Jazzfestivals in Baden-Württemberg gefördert werden.

Dies geschieht durch die Förderung der Veranstalterinnen und Veranstalter einzelner Jazzfestivals im Rahmen einer Projektförderung.

3. Begriffsdefinition

Unter Jazzfestival werden Livemusik-Darbietungen aus dem Bereich Jazz- und jazzverwandte Stile verstanden, die thematisch im Vordergrund eines zusammenhängenden und unter einem Namen kuratierten Gesamtprogramms stehen. Thematisch im Vordergrund meint hier, dass Livemusik-Programmpunkte nicht lediglich Begleitung anderer Programmpunkte des Festivals, sondern expliziter Teil des Hauptprogramms sind. Mehrere unterschiedliche Konzerte können dabei an einem Tag oder über einen klar definierten Zeitraum von maximal drei Monaten stattfinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist grundsätzlich möglich, wenn folgende Vorgaben erfüllt werden:

- a) Ein mindestens fünfjähriges Bestehen des Jazzfestivals kann nachgewiesen werden.
- b) Es muss nachgewiesen werden, dass *mindestens drei* professionelle Jazzmusikerinnen und Jazzmusiker mit einem Bezug zu Baden-Württemberg auf dem Jazzfestival auftreten.
- c) Das Jazzfestival wird von Seiten der Sitzkommune ebenfalls mit einem Zuschuss gefördert, *der grundsätzlich mindestens 10% des gesamten Festivalbudgets beträgt.*
- d) Das Jazzfestival darf nicht mit weiteren Zuschüssen des Landes gefördert werden (Verbot der Doppelförderung).
- e) Das Jazzfestival hat eine überregionale Ausstrahlung.

5. Form und Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Gefördert werden nur die Aufwendungen, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Durchführung notwendig sind.

Die Gewährung der Zuwendungen richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln und den besonderen Umständen jedes Einzelfalles.

Die Projektförderung wird wie folgt kategorisiert:

- a) *Bei einem Gesamtbudget von **weniger als 40.000 EUR** beträgt die maximale Fördersumme 4.500 EUR*
- b) *Bei einem Gesamtbudget von **40.000 EUR und mehr** beträgt die maximale Fördersumme: 7.500 EUR*

Bitte beachten Sie: Die maximale Fördersumme kann nur ausbezahlt werden, wenn ausreichend Mittel vorhanden sind. Andernfalls wird die Fördersumme für alle Antragsteller je Kategorie gleichmäßig verringert.

Bei Veröffentlichungen ist in geeigneter Form auf die Förderung des Landes hinzuweisen. Logos des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst können auf der Internetseite des Ministeriums (www.mwk.baden-

wuerttemberg.de) unter Service/Intern unter Verwendung des Benutzernamens: mwkbw und des Passwortes: logos abgerufen werden.

6. Förderzeitraum

15. Februar 2025 bis 14. Februar 2026

7. Verfahren

Anträge auf Zuwendungen können bis zum **25. Februar 2025** beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg unter: jazz@mwk.bwl.de eingereicht werden.

Nach diesem Stichtag wird über die vorliegenden Anträge auf Grundlage der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden.

Für den Zuwendungsantrag sind ausschließlich die bereitgestellten Formulare zu verwenden.

8. Verwendung der Mittel

Über die Verwendung der Mittel ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Festivals vorzulegen.